



Satzung

der

Caritas-
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg

Stand: 18.02.2020



§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerliche Rechts.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Limburg.
- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke und Zwecke des Wohlfahrtswesens.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell.
 - b) das Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbstständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifter/-innen, deren Stiftungszwecke im Rahmen der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg" erfüllbar sind.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 500.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6 Organe

Stiftungsorgane sind

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. wahrgenommen. Der Vorsitzende kann den Stiftungsvorsitz im Einvernehmen mit dem Vorstand auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen und wieder an sich ziehen; das Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V., auf das der Vorsitz übertragen wird, erhält die Bezeichnung „Stiftungsvorsitzende/Stiftungsvorsitzender“.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. bestellt der Bischof von Limburg den Vorstand, der aus mindestens drei Personen bestehen soll.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes, die Beschlussfähigkeit und die Protokollführung richten sich nach den Regelungen, die gemäß Satzung für den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. gelten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Im Fall des § 7 Abs. 2 können die nachgewiesenen baren Auslagen erstattet werden. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere:

- (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- (2) die Vergabe der Stiftungsmittel, entsprechend der „Vergabeordnung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg“,
- (3) die Erstellung des Jahresvoranschlags und die Erstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus neun vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. zu wählenden Personen zusammen. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. bestellt der Bischof von Limburg das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen, die aufgrund der Aufgabenstellung der Stiftung erforderlich sind.
- (3) Aufgaben des Kuratoriums sind die Aufsicht, Kontrolle und Beratung des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen Auslagen werden erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss. Über die Höhe der Auslagenpauschale entscheidet das Kuratorium einstimmig.
- (6) Für die Einberufung des Kuratoriums, die Beschlussfähigkeit und die Protokollierung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.



§ 10 Rechtliche Vertretung

- (5) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. gemeinsam mit dem Diözesancaritasdirektor vertreten; für den Fall der Bestellung einer/eines Stiftungsvorsitzenden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Stiftung durch diese bzw. diesen gemeinsam mit dem Diözesandirektor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Diözesancaritasdirektors tritt ein weiteres Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. als vertretungsberechtigt ein. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vertreter sind beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. bestimmt der Bischof von Limburg die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 11 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung der Caritas Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. fällt das Vermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Limburg, 18.02.2020

gez. Msgr. Michael Metzler

Vorstandsvorsitzender
Caritasverband für die
Diözese Limburg e.V.

gez. Jörg Klärner

Diözesancaritasdirektor
Caritasverband für die
Diözese Limburg e.V.